

## **Anlage zur Magistratevorlage Sondernutzungsgebührensatzung**

### **Hier: Ausführungen zur Gebührenhöhe**

Gemäß § 18 Abs.1 Satz 3 Hessisches Straßengesetz sind bei der Bemessung der Sondernutzungsgebühr Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie das wirtschaftliche Interesse des Sondernutzungsberechtigten zu berücksichtigen.

Diesen Vorgaben wurde zum einen durch die Bemessung der Gebühr nach Zeitdauer und Größe der beanspruchten Fläche Rechnung getragen. Zum anderen wurde der jeweilige wirtschaftliche Vorteil bei der Unterscheidung nach Lage der Fläche, innerhalb/außerhalb des Fußgängerbereichs, sowie bei der Unterscheidung nach gewerblicher/nicht gewerblicher Sondernutzung berücksichtigt.

Im übrigen orientiert sich die Höhe der Gebühren an der bisher geübten Praxis und damit innerhalb der vorgegebenen Rahmengebühren der bisher geltenden Verordnungen. Bei der Gebührenfestsetzung wurde berücksichtigt, dass die letzte Gebührenerhöhung im Dezember 1993 erfolgte. Die Festsetzung wurde der allgemeinen Preissteigerung angepasst und die Gebühren bewegen sich nach wie vor im unteren Bereich der Rahmengebühren.

Eine Tätigkeit der Verwaltung ist mit diesen Gebühren nicht abgegolten, die Sondernutzungsgebühr ist ein Entgelt für die Anspruchnahme der Straße, bzw. der öffentlichen Fläche.

Im Auftrag

gez.

Salzmann